



**Managementplan für das
FFH-Gebiet 5937-304
"Luisenburg, Gipfel der Großen
Kösseine und Kleines Labyrinth"**

Maßnahmen

Herausgeber:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg (AELF), Außenstelle Forst Pfaffensteig 5 95138 Bad Steben Tel.: 09288/92545-0 Fax: 09288/92545-20 mailto: poststelle@aelf-mn.bayern.de http://www.aelf-mn.bayern.de/
Planerstellung <u>Allgemeiner Teil und Waldteil:</u>	Klaus Stangl AELF Bamberg, Außenstelle Forst Scheßlitz Neumarkt 20 96110 Scheßlitz Tel.: 09542/7733-130 mailto:klaus.stangl@aelf-ba.bayern.de http://poststelle@aelf-ba.bayern.de
<u>Offenlandteil:</u>	Dr. Manfred Scheidler Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-1562 Fax: 0921/604-4562 manfred.scheidler@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de
Stand:	Oktober 2012
Gültigkeit:	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis.....	IV
0 Grundsätze (Präambel).....	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	4
2.1 Grundlagen.....	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten	5
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	5
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	6
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten.....	6
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	7
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	9
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	9
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	10
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	10
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	10
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	12
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	14
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Am Kösseinegipfel (Foto: K. Stangl) 4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen..... 5
Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der
Übersicht 5
Tabelle 3: Maßnahmen im LRT 8150..... 11
Tabelle 4: Maßnahmen im LRT 8220..... 11
Tabelle 5: Maßnahmen im LRT 9410..... 12
Tabelle 6: Gebietsbezogene Maßnahmen für den Luchs..... 13

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet 5937-304 „Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth“ umfasst die drei gleichnamigen Naturschutzgebiete am Nordhang des Kösseinemassivs im südlichen Fichtelgebirge zwischen Marktredwitz und Tröstau. Das Gebiet zeichnet sich durch mächtige Felsgebilde, offene Silikatblockmeere und naturnahe Fichtenblockwälder mit einer hochspezialisierten Tier- und Pflanzenwelt aus. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Im Falle der drei Teilgebiete ist dieser auf die überwiegend extensive, naturnahe Forstwirtschaft, aber natürlich auch auf die bereits Jahrzehnte zurückliegende Ausweisung als Naturschutzgebiete, zurückzuführen. Den guten Zustand gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 und 34 BNatSchG) vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) sowie der vorhandenen Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, und Gesundheit und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 5937-304 „Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth“ wegen des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale NATURA 2000-Kartiererteam (RKT) Oberfranken mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg. Der vorliegende Plan wurde von Klaus Stangl erstellt.

Die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Offenlandteil des Gebietes. Durch sie wurde ein entsprechender Fachbeitrag erstellt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei im Rahmen einer Abschlussveranstaltung bzw. bei einem Ortstermin erörtert.

Hierzu wurden alle Eigentümer persönlich eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 11. November 2011 im Rathaus in Wunsiedel mit ca. 10 Teilnehmern
- Runder Tisch am 09.11.2012 mit 14 Teilnehmern

Der Managementplan wurde am 09.11.2012 im Rahmen des Runden Tisches fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth" südlich von Wunsiedel zwischen Tröstau und Marktrechwitz besteht aus den drei gleichnamigen Naturschutzgebieten (s. Tabelle 1). Bei der Luisenburg handelt es sich um das weit über die Grenzen Bayerns hinaus bekannte, touristisch stark genutzte Felslabyrinth mit der berühmten Naturbühne bei Wunsiedel, beim Gipfel der Großen Kösseine mit seinem Unterkunftshaus um den ebenfalls viel besuchten, blockreichen Hauptgipfel (939 m ü. NN) des südlichen Fichtelgebirges und beim Kleinen Labyrinth um ein insgesamt weniger bekanntes, kleineres Blockmeer nahe der Ortschaft Kleinwendern.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 62 ha, wovon der weit überwiegende Teil aus Wald bzw. einem Komplex aus Wald und Fels besteht. Am Kösseinegipfel existieren darüber hinaus mehrere nahezu baumfreie natürliche Silikatschutthalden.

Wertgebende Komponenten sind insbesondere naturnahe montane Block-Fichtenwälder mit Vorkommen gefährdeter Vogelarten wie Schwarzspecht, sowie Sperlings- und Rauhußkauz und ausgedehnte markante Felsformationen, Einzelfelsen und Blockhalden mit einer artenreichen, hoch spezialisierten Pflanzen- und Tierwelt, darunter sehr seltenen Eiszeitrelikten. Das Gebiet gehört ferner zum Kernlebensraum des Luchses im Fichtelgebirge.



Abbildung 1: Am Kösseinegipfel (Foto: K. Stangl)

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha]
.01	NSG Luisenburg	32,9
.02	NSG Kleines Labyrinth	16,5
.03	NSG Gipfel der Großen Kösseine	12,5
Summe		61,9

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie gibt Tabelle 2.

EU-Code	Gesellschaftsname deutsch	Gesellschaftsname wiss.	Abbildung
8220	Silikatfelsen	<i>Silikatfelsen mit Felspaltvegetation</i>	
<p>Herausragende Felsbildungen finden sich vor allem im Großen Labyrinth der Luisenburg, im Zentralteil des Kleinen Labyrinths sowie am Gipfel der Kösseine. Zudem ist der Wald von Luisenburg und Kösseine als Komplexlebensraum mit Felsblöcken durchsetzt. Der Erhaltungszustand wurde zu 1% mit A und zu 99% mit B bewertet.</p>			
9410	Bodensaure Nadelwälder der Bergregion	<i>Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder</i>	
<p>Die Gesellschaft ist an das Vorkommen von Block-Humus-Standorten gebunden. Diese kommen (nahezu) vollflächig in der Luisenburg und am Kösseinegipfel vor, ferner im blockdurchsetzten Zentralteil des Kleinen Labyrinths. Der Flächenumfang beträgt 47,4 ha. Der Erhaltungszustand konnte insgesamt mit „B“ (gut) bewertet werden.</p>			
Lebensraumtypen, die nicht im SDB enthalten sind			
8150	Silikatschutthalden	<i>Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas</i>	
<p>Die Blockschutthalden am Kösseinegipfel stehen in ihrer Ausdehnung zwar jenen am Schneeberg, Haberstein und auf der Platte nach; trotzdem zählen sie aufgrund ihres besonderen Arteninventars zu den besten ihrer Art. Als Komplex mit Felsbildungen des Gipfels umfassen sie 0,5 ha, verteilt auf 4 Flächen. Bewertet sind sie zu 100% mit A.</p>			

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der Übersicht

Der Anteil an Lebensraumtypen, bezogen auf die Gesamtfläche des Gebiets, beträgt 77%. Der Anteil an sog. Nicht-Lebensraumtypen, dies sind im Gebiet die vom Menschen begründeten, mehr oder weniger künstlichen Nadelwälder aus Fichte, beträgt 21%. Sonstige Flächen (Gelände der Naturbühne, Straßen) umfassen rd. 2%.

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
1381	Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	
Es handelt sich bei der Art um eine Falschmeldung, die auf eine Fehlbestimmung zurückzuführen ist (Verwechslung mit der ähnlichen Art <i>Dicranum tauricum</i>). Die Art wurde deshalb nicht bearbeitet.			
1361	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	
Das FFH-Gebiet ist Teil eines großflächigen Streifgebietes und bildet einen der Nutzungsschwerpunkte. Aufgrund der sehr kleinen und isolierten Population und der massiven Beeinträchtigungen durch illegale Abschüsse und Zerschneidungen konnte der Erhaltungszustand nur mit „C“ (mittel bis schlecht) bewertet werden.			

Tab. 1: Arten nach Anhang II der FFH-RL in der Übersicht

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Im Gebiet kommen folgende erwähnenswerte, tlw. sehr seltene Arten vor:

Pflanzen:

Einwärtsgekrümmte Schüsselflechte (*Parmelia incurva*)

Stein-Klaffmoos (*Andeaea rupestris*)

Langblättriges Weißgabelzahnmoos (*Paraleucobryum longifolium*)

Leuchmoos (*Schistostega pennata*)

Insekten:

Blockhalden-Nestkäfer (*Choleva lederiana lederiana*)

Schlanker Bartläufer (*Leistus piceus*)

Spinnenförmige Schneemücke (*Chionea araneoides*)

Spinnentiere:

Buchars Erdweber (*Bathyphantes simillimus buchari*)

Zweizählige Zwergspinne (*Diplocentria bidentata*)

Sitticus saxicola

Rugathodes bellicosus

Lepthyphantes notabilis

Pseudoskorpion Chernes nigrimanus

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im SDB genannten Anhang I-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007).

1.	<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der drei Naturschutzgebiete "Gipfel der Großen Kösseine", "Kleines Labyrinth" sowie "Luisenburg" als landschaftlich herausragende Gebiete im Hohen Fichtelgebirge. Erhalt des Granitgipfels der 939 m hohen Großen Kösseine mit seinem deutlich ausgeprägten Doppelgipfel, seinem Granitturm und den mächtigen Blockfeldern. Erhalt des Kleinen Labyrinths mit seinem für das Fichtelgebirge typischen Blockmeer, seinen Felsblöcken, Verwitterungsformen des Granits sowie der daran gebundenen Lebensgemeinschaften. Erhalt des Felslabyrinths der Luisenburg mit seinen vielfältigen Abtragungs- und Verwitterungsformen des Granits, insbesondere der Wollsackverwitterung mit den typischen Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Erhalt der Ungestörtheit der Blockhalden, Blockmeere und Felsbiotope als wichtige Lebensräume für die Leitart Luchs. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der funktionalen Verbindung der Teilflächen untereinander sowie dieser mit den übrigen Gebieten im Hohen Fichtelgebirge, insbesondere mit dem Schneebergmassiv (5937-371).</p>
2.	<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation. Erhaltung der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtypen (Exposition, Beschattung, Dynamik, Substrataufbau) mit seinen charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen. Erhaltung der Störungsfreiheit der Felslebensräume.</p>
3.	<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der montanen bodensauren Fichtenwälder der höchsten Erhebungen des südlichen Fichtelgebirgszuges in ihrer besonderen Naturnähe. Erhalt der hohen Mengen an Alt- und Totholz sowie Erhalt bzw. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Biotopbäumen. Erhalt des hohen Strukturreichtums als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der montanen Stufe.</p>
4.	<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Luchses. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen, unzerschnittenen und strukturreichen Wälder des Hohen Fichtelgebirges. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vernetzung und des Verbundes innerhalb von Wäldern und zwischen den Waldgebieten im Fichtelgebirge. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von ungestörten Blockhalden, Felskomplexen und Prozessschutzflächen in den Vorkommensgebieten des Luchses. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Nahrungsangebots.</p>
5.	<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Grünen Besenmooses. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des luftfeuchten Waldinnenklimas durch Erhalt von Altbeständen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines hohen Laubholzanteils. Erhalt des Lebensraumes des Mooses im Bereich des Stammes ohne Beeinträchtigungen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend vieler mittelalter bis alter, auch krumm- oder schrägwüchsiger Laubbäume.</p>

Nachrichtlich:

Nicht im SDB aufgeführte LRT und /oder Arten:

Der nachstehende LRT war für die Auswahl und Aufnahme des Gebietes in das Netz "NATURA 2000" nicht maßgeblich bzw. wurde erst nach der Gebietsauswahl bzw. -meldung bekannt. Derzeit wird für ihn kein gebietsbezogenes konkretisiertes Erhaltungsziel formuliert:

- LRT 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

Wie mittlerweile bekannt ist, existiert das Grüne Besenmoos im Gebiet nicht. Die o.g. Erhaltungsziele für die Art sind daher hinfällig und sollten gestrichen werden.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Aktuell wird das Gebiet in unterschiedlicher Intensität forstwirtschaftlich genutzt. Der Kösseinegipfel ist forsteinrichtungstechnisch hauptsächlich als sog. „außerregelmäßiger Betrieb“ (a.r.B.) ausgewiesen. Eine aktive Waldbewirtschaftung hat laut den Aussagen des zuständigen Forstbetriebs Fichtelberg bisher nicht stattgefunden. Im weiteren Umfeld und noch innerhalb des FFH-Gebiets sind Bestandteile in der Verjüngungsnutzung. Laut Revierbuch sind aber auch hier keine aktiven Maßnahmen vorgesehen, da es sich um Steillagen und unerschlossene Bereiche handelt. Stürme aus den 1980er Jahren haben die ehemals geschlossenen Wälder stark aufgelichtet. In der Abteilung Anlage (Großes Labyrinth) des Stadtwaldes Wunsiedel, die größtenteils der forstlichen Nutzungsart „Langfristige Behandlung“ zugeordnet ist, wurden v.a. „zufällige Ergebnisse“, also Abgänge durch Sturmwürfe und Borkenkäfer, entnommen. Kleinflächig wurden Tanne, Buche und Bergahorn gepflanzt. Die zentralen Felsbereiche mit dem Schwerpunkt der touristischen Nutzung sind wiederum als a.r.B.-Flächen ausgewiesen. Dort finden praktisch nur Verkehrssicherungs- und Waldschutzmaßnahmen statt. Die südwestlichen Bestände stehen in regelmäßiger Nutzung mit der Zielsetzung einer fichtenfreundlichen Pflege- und Verjüngungstätigkeit. In der Abteilung Försterwiese (Kleines Labyrinth) stehen mit Ausnahme des zentralen Felsbereichs ebenfalls herkömmliche Waldbaumaßnahmen wie Verjüngungshiebe mit künstlicher Anreicherung mit Tanne und Buche im Vordergrund. Allerdings wechselten sich planmäßige und kalamitätsbedingte Nutzungen in den letzten Jahren ab. Die Orkane Kyrill (2007) und Emma (2008) sowie anschließende Borkenkäferschäden rissen große Lücken in die Bestandteile im Süden der Abteilung.

Naturschutzfachlich erwähnenswert sind insbesondere die bisher durchgeführten Untersuchungen zur Fauna und Flora im Gebiet, insbesondere im Bereich der Felsen, mit teilweise spektakulären Artenfunden (s.a. Ziffer 2.2.3). Eine Besuchertafel am Kösseinegipfel weist die Erholungssuchenden auf die Schutzwürdigkeit des Gebiets sowie ein mögliches touristisches Fehlverhalten hin.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Fortführung einer extensiven, schonenden Waldbewirtschaftung
Zielführend ist eine auf den Fortbestand der Fichte und ihrer Begleitbaumarten (Vogelbeere, Tanne) gerichtete extensive Waldbewirtschaftung, im Zuge derer bei Fällungs- und Rückemaßnahmen Rücksicht auf die sensiblen Fels-Lebensgemeinschaften genommen wird. Sofern die Verkehrssicherungspflicht und die Waldschutzsituation dies zulassen, ist auch die gänzliche Aussetzung der regulären Bewirtschaftung zweckdienlich.
- Fortführung der Lenkung des Besucherstroms auf die ohnehin touristisch stark beanspruchten Bereiche
Bei einer Fortsetzung der touristischen Aktivitäten im bisherigen Umfang ist davon auszugehen, dass sich die FFH-Schutzgüter weiterhin in einem halbwegs günstigen Zustand erhalten. Es sollte allerdings unbedingt vermieden werden, die bislang wenig berührten, störungsarmen oder abseits gelegenen Flächen weiter zu erschließen und einem größeren Publikum zugänglich zu machen, da sie die Kernbereiche der hiesigen Artenvielfalt bilden.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte 3 „Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ im Anhang (Ausnahme: die für den Wald genannten „wünschenswerten Maßnahmen“).

LRT 8150 „Silikatschutthalden“

Maßnahmen	Im LRT 8150 (ha)
M1: (nur bei Bedarf): randlich Fichten entfernen	0,5

Tabelle 3: Maßnahmen im LRT 8150

Durch randliche Beschattung sowie Laub- und Nadelwurf kann es zur Humusanreicherung kommen, die ein Aufkommen von Gehölzen erlaubt. Um hier Flächenverlusten entgegenzuwirken, sollten Fichten in den Randbereichen der Blockhalden weitgehend entfernt werden.

LRT 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“

Maßnahmen	Im LRT 8220 (ha)
M2: Vermeidung von Störungen der Felsen	47,9
M3: Erhalt der Kleinstrukturenvielfalt der Felsen mit ihrer Felsspaltenvegetation	47,9

Tabelle 4: Maßnahmen im LRT 8220

Die Felslebensräume im Kleinen Labyrinth der Luisenburg sind weitgehend ungestört. Sporadisch auftretende Freizeitaktivitäten wie Bouldern oder Mountainbiken gilt es im Gebiet zu unterbinden. Das Große Labyrinth und der Gipfelbereich der Kösseine sind weitgehend durch touristische Einrichtungen wie Wege, Besteigungsanlagen, Treppen und Aussichtsplattformen erschlossen. Störungen der noch nicht durch derartige Anlagen betroffenen Felsen sind unbedingt zu vermeiden.

Im gesamten Gebiet sind Felslebensräume - bedingt durch deren unterschiedliche Exposition, Grad der Besonnung, Neigung oder auch Klüftung - durch eine hohe Vielfalt an Kleinstrukturen gekennzeichnet. Wegen der enormen Bedeutung als Lebensraum charakteristischer felsbewohnender Pflanzen- und Tierarten ist der Erhalt dieser kleinräumigen Sonderstandorte von großer Bedeutung.

LRT 9410 „Bodensaure Nadelwälder der Bergregion“

Der LRT erscheint vergleichsweise stabil, eine Fortsetzung der jetzigen touristischen Nutzung und der Art der Waldbewirtschaftung vorausgesetzt. Da es sich um einen von Natur aus fichtendominierten Wald handelt, sollten nur die Fichte selbst und ihre beiden hauptsächlichlichen Mischbaumarten Tanne und Vogelbeere begünstigt werden. Laubholz – auch Buche – sollte nur sehr bemessen eingebracht und gefördert werden. Hierfür bieten sich andernorts vielfältige und bessere Möglichkeiten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Im LRT 9410 (ha)
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Bewahrung und Förderung der Anteile an Fichte, Tanne und Vogelbeere bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen*	47,4
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<u>M108</u> : Dauerbestockung erhalten	47,4
<u>M205</u> : Vermeidung neuer Erschließungseinrichtungen	47,4

Tabelle 5: Maßnahmen im LRT 9410

*) incl. kompletter Aussetzung von aktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen

Um dauerhaft fichtenreiche Waldbestände zu erhalten, die dem LRT 9410 entsprechen, bedarf es im Gebiet keiner großen Anstrengungen, da sich die Fichte allerorten reichlich natürlich verjüngt. Vogelbeere und Tanne sollten als feste Begleiter möglichst gefördert werden bzw. bei natürlichem Ausbleiben auch bemessen künstlich eingebracht werden. Naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind Biotopbäume und ausreichend Totholz. Die aktuelle Ausstattung mit diesen Habitatrequisiten ist durchaus günstig; die gegenwärtige Größenordnung sollte möglichst beibehalten werden.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet einzig vorkommende Art Luchs werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Nachdem diese fast ausschließlich überregionalen Charakter haben, erscheint die Darstellung in der FFH-gebietsbezogenen Maßnahmenkarte als nicht sinnvoll.

Der Luchs befindet sich, bezogen auf den nordostbayerischen Raum, in einem mittleren bis schlechten Zustand („C“).

Entsprechend der UVS-Fachgutachten Luchs wird die Entwicklung der Gesamtpopulation auf bayerischer und tschechischer Seite als äußerst kritisch betrachtet: Die Zahl der Tiere bewegt sich in den letzten 5 bis 10 Jahren am unteren Ende einer überlebensfähigen Population.

Dies hat mittel- bis langfristig sicher auch Auswirkungen auf das Luchsvorkommen in Nordostbayern.

Als besonders eklatante Gefährdungen sind allgemein illegaler Abschuss sowie Zerschneidungseffekte durch Straßenverkehrswege, verbunden mit der starken Isolation der Population und der Verkehrsmortalität, zu nennen.

Konkrete, auf das Gebiet bezogene Maßnahmen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung der Waldbestände und Offenlandflächen unter Berücksichtigung der speziellen Ansprüche des Luchses, insbesondere Erhalt großflächiger unzerschnittener Wälder mit ausreichendem Deckungsangebot sowie Erhalt höhlenartiger Strukturen unter Wurzeltellern etc. auf trockenen Standorten.
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<u>M790</u> : Vermeidung von Störungen

Tabelle 6: Gebietsbezogene Maßnahmen für den Luchs

Das bevorzugte Habitat der Art im Gebiet sind insbesondere die störungsarmen, schwer zugänglichen Felsbereiche. Störungen sollten auch in Zukunft weiter vermieden werden, weshalb eine weitere Erschließung unbedingt abzulehnen ist. Die Maßnahmen für den Luchs und die Lebensraumtypen sind insoweit deckungsgleich.

Überregionale Erhaltungsmaßnahmen

- Förderung der Akzeptanz innerhalb aller Interessengruppen, insbesondere durch überregionale Aktivitäten wie Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung zwischen den Interessengruppen, Abgeltung von Luchsrissen an Nutztieren und Gatterwild, internationale Zusammenarbeit etc.
- Überregionaler Verzicht auf weitere Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete durch Fernstraßenbau etc. Die Lebensraumeignung ist maßgeblich vom Bestand großer zusammenhängender Waldfläche abhängig. Zudem muss zur Vermeidung von Inzuchteffekten ein überregionaler Austausch möglich sein.
- Überregionaler Bau von „Grünbrücken“, um den Isolationseffekt zu mindern

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Die unter den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 vorgeschlagenen Maßnahmen weisen vergleichsweise geringe Dringlichkeiten auf. Sofortmaßnahmen im Gebiet zum Erhalt der LRT und der mit diesen verbundenen Arten sowie für den Luchs sind nicht notwendig. Für die zuletzt genannte Art gilt jedoch, dass alle vorstehend beschriebenen überregionalen Maßnahmen zügig und mit hoher Priorität umgesetzt werden sollten.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, *„dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.“*

Der vorstehende Auszug aus der GemBek ist im Gebiet insofern nicht einschlägig, als alle drei Teilflächen seit Jahrzehnten als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Die zugehörigen Verordnungen finden sich im Anhang.

Unabhängig von den Belangen nach der FFH-Richtlinie sind offene Felsbildungen, wie sie auch im Gebiet vorkommen, durch §30 BNatSchG geschützt.

Gemäß §2 Abs. 4 BNatSchG sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer Freistaat Bayern sowie die Stadt Wunsiedel verpflichtet, ihre Grundstücke in diesem Sinne zu bewirtschaften.

Geeignete Instrumente zum Schutz des Gebietes können sein:

- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) im Privat- und Körperschaftswald
- forstliche Förderprogramme im Privat- und Körperschaftswald
- besondere Gemeinwohlleistungen (bGWL) im Staatswald
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg – Abt. Forsten in Bad Steben – zuständig.